

## Vergleichende Übersicht

## PolVO Sicherheit und Ordnung vom 23. Juni 2016 (V1037/16) zur Neufassung PolVO Sicherheit und Ordnung (V1644/17)

PolVO Sicherheit und Ordnung vom 23. Juni 2016 (V1037/16)	PolVO Sicherheit und Ordnung Neufassung 2017 (V1644/17)
<p><b>Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden <del>zur Aufrechterhaltung der</del> öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung)</b></p> <p>Vom <del>23. Juni 2016</del></p>	<p><b>Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden <b>als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die</b> öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung)</b></p> <p>Vom ...</p>
<p>Auf der Grundlage <del>der §§ 9 und 14</del> des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S.466), zuletzt <b>geändert</b> durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am <del>23. Juni 2016</del> folgende Polizeiverordnung erlassen:</p>	<p>Auf der Grundlage <b>des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 14 und § 17 Abs. 1</b> des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (Sächs-PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), <b>das</b> zuletzt durch <b>Artikel 1 des Gesetzes</b> vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) <b>geändert worden ist</b>, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ... folgende Polizeiverordnung erlassen:</p>
<p><b>I. ALLGEMEINE REGELUNGEN</b></p> <p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich, Zuständigkeit</b></p> <p><b>(1)</b> Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und insbesondere</p>	<p><b>I. ALLGEMEINE REGELUNGEN</b></p> <p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich, Zuständigkeit</b></p> <p><b>(1)</b> Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und insbesondere</p>

<p>auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Dresden ist Ortspolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 4 <del>des</del> SächsPolG.</p>	<p>re auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Dresden ist <b>als kreisfreie Stadt Kreispolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 SächsPolG sowie</b> Ortspolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG <b>in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).</b></p>
<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, <del>insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die</del> der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes <del>dienen</del>.</p> <p>(3) Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören alle öffentlichen Straßen und <del>die</del> Grün- und Erholungsanlagen entsprechend den vorstehend genannten Begriffsbestimmungen.</p> <p>(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugängliche, <del>zielgerichteten</del> Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste,</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes <b>dienende, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen.</b></p> <p>(3) Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören alle öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen entsprechend den vorstehend genannten Begriffsbestimmungen.</p> <p>(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugängliche Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste,</p>

<p>Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.</p> <p>(5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf <del>offenem</del> (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben oder -fässern <del>oder</del> in Feuerschalen.</p>	<p>Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.</p> <p>(5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind <b>jegliche</b> Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen <b>oder anderen Behältnissen</b>.</p>
<p><b>II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG</b></p> <p><b>§ 3</b> <b>Schutz der persönlichen Ruhe</b></p> <p>(1) Es ist untersagt, <del>Sonntag bis Donnerstag in der Zeit von 22 bis 6 Uhr des nächsten Tages, Freitag und Sonnabend in der Zeit von 24 bis 8 Uhr des nächsten Tages sowie Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen von 13 bis 15 Uhr die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.</del></p> <p>(2) Die <b>zusätzliche</b> Ruhezeit an <del>Sonnabenden, Sonntagen</del> und Feiertagen <del>zwischen 13 und 15 Uhr</del> <b>gilt</b> nicht für <del>die Nutzung</del> durch Schulen <del>und</del> Kindertagesstätten <del>sowie für</del> organisierte <del>Sportveranstaltungen</del>.</p> <p>(3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 <del>und 2</del> hinaus nicht in der Zeit ab 20 Uhr durchgeführt werden. Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören <b>zum Beispiel</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>der Betrieb von Rasenmähern</b></li> </ul>	<p><b>II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG</b></p> <p><b>§ 3</b> <b>Schutz der persönlichen Ruhe</b></p> <p>(1) Es ist untersagt, <b>während der Ruhezeiten die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören. Die Ruhezeiten sind montags bis donnerstags und sonntags von 22 bis 7 Uhr des nächsten Tages, freitags und sonnabends von 24 bis 8 Uhr des nächsten Tages und an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr.</b></p> <p>(2) Die Ruhezeiten an <b>Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr gelten</b> nicht für durch Schulen, Kindertagesstätten <b>und Vereine</b> organisierte <b>Veranstaltungen</b>.</p> <p>(3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 hinaus nicht in der Zeit ab 20 Uhr durchgeführt werden. Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören <b>beispielsweise</b>:</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- <del>das Häckeln von Gartenabfällen</del></li> <li>- <del>der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten</del></li> <li>- das Hämmern</li> <li>- das Sägen</li> <li>- das Bohren</li> <li>- das Holzspalten</li> <li>- das Ausklopfen von Teppichen, <del>Matratzen und Ähnlichem</del></li> </ul> <p><b>(4)</b> Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) <del>in der jeweils gültigen Fassung</del> sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben unberührt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Hämmern</li> <li>- das Sägen</li> <li>- das Bohren</li> <li>- das Holzspalten</li> <li>- das Ausklopfen von Teppichen</li> </ul> <p><b>(4)</b> Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) <b>in der jeweils gültigen Fassung</b> bleiben unberührt.</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten</b></p> <p><b>(1)</b> Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht <b>erheblich</b> belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben <del>oder gespielt</del> werden.</p> <p><b>(2)</b> Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften, <del>beispielsweise für Werbeaktionen, sind so durchzuführen</del>, dass die Schallrichtung der Lautsprecher ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäfts gerichtet ist und <del>Anwohner</del> durch <del>Lärm</del> nicht <b>erheblich</b> belästigt werden.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten</b></p> <p><b>(1)</b> Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht <b>unzumutbar</b> belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenem Fenster <b>oder offener</b> Tür, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen <b>benutzt</b> werden.</p> <p><b>(2)</b> Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften <b>dürfen nur so durchgeführt werden</b>, dass die Schallrichtung der Lautsprecher ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäftes gerichtet ist und/oder <b>Anwohnende</b> durch <b>Beschallung</b> nicht <b>unzumutbar</b> belästigt werden.</p>

<p><b>§ 5</b> <b>Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten</b></p> <p>Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten</b></p> <p>Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Benutzung von Sammelbehältern für <del>Altmaterialien</del></b></p> <p><del>(1) Das Einwerfen von <b>Altmaterialien</b> in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist <del>Montag vor 7 Uhr und Montag bis Freitag von 19 bis 7 Uhr des nächsten Tages, an Sonnabenden zwischen 13 und 15 Uhr sowie ab 19 Uhr und an Sonn- und Feiertagen</del> untersagt. <del>Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten (bzw. Verbotzeiten) schriftlich anzubringen.</del></del></p> <p><del>(2) Es ist untersagt, <b>Altmaterialien, Abfälle oder andere Gegenstände</b> auf oder neben die Sammelbehälter zu stellen bzw. zu legen.</del></p> <p><del>(3) Die Vorschriften des SächsSFG, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) <del>in der jeweils gültigen Fassung</del> und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) <del>in der jeweils gültigen Fassung</del> und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</del></p>	<p><b>§ 6</b> <b>Benutzung von Sammelbehältern für <b>Altglas, Altpapier oder Altpappe</b></b></p> <p><b>(1)</b> Das Einwerfen von <b>Altglas, Altpapier oder Altpappe</b> in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist <b>außerhalb der Einwurfzeiten</b> untersagt. <b>Die Einwurfzeiten sind täglich von 7 bis 20 Uhr außer an Sonn- und Feiertagen.</b></p> <p><b>(2)</b> Die Vorschriften des SächsSFG, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>

### III. TIERE

#### § 7

#### Tierhaltung

- (1) ~~Haustiere~~ sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden.
- (2) Abgelegter Tierkot ist unverzüglich ~~vom~~ Tierführenden zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und ~~dieses ist~~ auf Verlangen den ~~Vollzugskräften~~ vorzuweisen.
- (3) Im öffentlichen Bereich ~~im Sinne des § 2 Abs. 3~~ ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammeln von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (4) Durch die/den Hundeführenden sind Hunde von öffentlich zugängigen Kinderspiel-~~und~~-Sportplätzen ~~und~~ öffentlichen Brunnen fernzuhalten.
- (5) In der Landeshauptstadt Dresden besteht bei Menschenansammlungen und in den in Anlage 1 aufgeführten Gebieten ~~ein lokal begrenzter~~ Leinenzwang für Hunde. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, für Dienst- und Blindenführhunde.
- (6) Unabhängig vom lokalen Leinenzwang hat die/der Hundehaltende ~~bzw.~~ -führende dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb ~~befriedeter~~ Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein ~~und ihr müssen~~

### III. TIERE

#### § 7

#### Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden.
- (2) Abgelegter Tierkot ist unverzüglich ~~von der/dem~~ Tierführenden zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugsbediensteten vorzuweisen.
- (3) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammeln von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (4) Durch die/den Hundeführende/n sind Hunde von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportplätzen oder öffentlichen Brunnen fernzuhalten.
- (5) In der Landeshauptstadt Dresden besteht bei Menschenansammlungen, ~~im Bereich der Fahrgastunterstände an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel~~ und in den in Anlage 1 aufgeführten Gebieten Leinenzwang für Hunde. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, für Dienst- und Blindenführhunde.
- (6) Unabhängig vom lokalen Leinenzwang hat die/der Hundehaltende ~~oder~~ -führende dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb ~~gesicherter~~ Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein.

<p><del>die Hunde auf Zuruf gehorchen.</del></p> <p>(7) Die Vorschriften des KrWG sowie des SächsABG, des § 28 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) <del>in der jeweils gültigen Fassung</del>, des § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) <del>in der jeweils gültigen Fassung</del> sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu erlassene Verordnung bleiben unberührt.</p>	<p>(7) Die Vorschriften des KrWG sowie des SächsABG, des § 28 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu erlassenen <del>Verordnungen</del> bleiben unberührt.</p>
<p><b>§ 8</b> <b>Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren</b></p> <p>(1) <del>Die/der</del> Halter/-in von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, haben das Halten der Tiere der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Vorschriften des GefHundG, die hierzu erlassene Verordnung und der § 121 OWiG bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren</b></p> <p>(1) <del>Der/die</del> Halter/-in von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, haben das Halten der Tiere der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Vorschriften des GefHundG, die hierzu erlassene Verordnung und der § 121 OwiG in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>
<p><b>§ 9</b> <b>Taubenfütterungsverbot</b></p> <p><del>Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen im öffentlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 3 nicht gefüttert werden.</del></p>	<p><b>§ 9</b> <b>Fütterungsverbot</b></p> <p>Im öffentlichen Bereich ist es verboten, Tauben oder Ratten zu füttern.</p>
<p><b>§ 10</b> <b>Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten</b></p>	<p><b>§ 10</b> <b>Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten</b></p>

<p>(1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten <b>zu bekämpfen</b>. <del>Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind</del> der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich <b>anzuzeigen</b>.</p> <p>(2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer <del>für die Rattenbekämpfung und die Anzeige</del> verantwortlich.</p>	<p>(1) Die Eigentümer/<del>-innen</del> von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten bekämpfen <b>zu lassen</b>. <b>Über</b> die eingeleiteten Maßnahmen <b>zur Bekämpfung des Rattenbefalls ist</b> der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich <b>Auskunft zu erteilen</b>.</p> <p>(2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem/<del>der</del> Eigentümer/<del>-in</del> <b>ebenso</b> verantwortlich.</p>
<p><b>IV. VERHALTEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH</b></p> <p><b>§ 11</b> <b>Waschen von Kraftfahrzeugen</b></p> <p>(1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.</p> <p>(2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.</p>	<p><b>IV. VERHALTEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH</b></p> <p><b>§ 11</b> <b>Waschen von Kraftfahrzeugen</b></p> <p>(1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.</p> <p>(2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.</p>
<p><b>§ 12</b> <b>Öffentliche Belästigungen und Störungen</b></p> <p><del>Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3</del> ist untersagt:</p> <p>a) zu lagern oder zu nächtigen;</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Öffentliche Belästigungen und Störungen</b></p> <p><b>Im öffentlichen Bereich</b> ist <b>es</b> untersagt:</p> <p>a) zu lagern oder zu nächtigen;</p>



<p>b) aggressiv zu betteln, <del>z. B.</del> durch <del>unmittelbares</del> Einwirken <del>von Person zu</del> Person, unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen, <del>unter Mitführung eines Hundes, durch</del> in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder <del>Anfassen</del>;</p> <p><del>e) die Notdurft zu verrichten;</del></p> <p>e) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern;</p> <p>e) Stadtmöblierungen, <del>wie zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Schilder und</del> andere öffentliche Ausrüstungen, <del>zweckwidrig</del> zu benutzen;</p> <p>f) durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen <del>Spiel- und Sport</del>geräten Personen zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen. Darunter ist insbesondere die zweckwidrige Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen durch ständig wiederholte Freizeitbetätigungen zu verstehen, durch welche die Anwohnenden und Passantinnen <del>und</del> Passanten <del>gestört bzw.</del> unzumutbar belästigt werden. Das</p>	<p>b) die Notdurft zu verrichten;</p> <p>c) aggressiv zu betteln, zum Beispiel durch <del>körperliches</del> Einwirken <del>auf eine andere</del> Person, <del>Festhalten an der Kleidung</del>, in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder <del>unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen</del>;</p> <p>d) als Kind oder in Begleitung eines Kindes zu betteln; Kinder im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind; Betteln im Sinne dieser Polizeiverordnung umfasst beispielsweise nicht die Tätigkeit von Sternsängern, die Bitte von Kindern um Süßigkeiten zu Halloween, die Sammlung von Geldzuwendungen durch Schulkinder in Begleitung einer Lehrkraft zu schulischen Zwecken oder vergleichbare Sammlungen;</p> <p>e) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten <del>unzumutbar</del> zu belästigen oder zu behindern;</p> <p>f) Stadtmöblierungen, <del>Brunnen oder</del> andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen;</p> <p>g) durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen <del>Sport- und Spiel</del>geräten Personen zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen. Darunter ist insbesondere die zweckwidrige Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen durch ständig wiederholte Freizeitbetätigungen zu verstehen, durch welche die Anwohnenden, Passantinnen <del>oder</del> Passanten unzumutbar belästigt werden. Das Befahren von</p>
---	--

<p>Befahren von Treppen mit <del>den genannten</del> Sport- und Spielgeräten ist untersagt. <del>Ebenfalls</del> sind folgende sportliche Betätigungen untersagt, wenn sie Dritte, zum Beispiel Anwohnende <del>oder</del> Passantinnen <del>bzw.</del> Passanten, <del>stören oder</del> unzumutbar belästigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ständiges und sich stets wiederholendes Springen mit <del>den genannten</del> Sport- und Spielgeräten;</li> <li>- Errichtung und Verwendung von provisorischen Rampen und Hindernissen zu Sportzwecken mit <del>den genannten</del> Sport- und Spielgeräten.</li> </ul> <p>Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, bleiben unberührt.</p>	<p>Treppen mit Sport- und Spielgeräten ist untersagt. <b>Ferner</b> sind folgende sportliche Betätigungen untersagt, wenn sie Dritte, zum Beispiel Anwohnende, Passantinnen <b>oder</b> Passanten, unzumutbar belästigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ständiges und sich stets wiederholendes Springen mit Sport- und Spielgeräten;</li> <li>- Errichtung und Verwendung von provisorischen Rampen und Hindernissen zu Sportzwecken mit Sport- und Spielgeräten.</li> </ul> <p>Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, bleiben unberührt.</p>
<p><b>§ 13</b> <b>Abbrennen offener Feuer und Grillen</b></p> <p><b>(1)</b> Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen im öffentlichen Bereich <del>im Sinne von § 2 Abs. 3 sind ohne Erlaubnis der Landeshauptstadt Dresden</del> verboten. <del>Ausgenommen hiervon ist das Grillen auf dafür behördlich zugelassenen, gekennzeichneten Plätzen (Anlage 2 und 3).</del></p> <p><b>(2)</b> <del>In</del> Bereichen, <del>die nicht von § 2 Abs. 3 erfasst sind,</del> <del>ist</del> das Abbren-</p>	<p><b>§ 13</b> <b>Abbrennen offener Feuer und Grillen</b></p> <p><b>(1)</b> Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen im öffentlichen Bereich <b>sind</b> verboten.</p> <p><b>(2)</b> Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 sind offene Feuer und das Grillen mit Erlaubnis auf den erlaubnispflichtigen Feuerstellen an der Elbe (Anlage 2) sowie das Grillen auf den erlaubnisfreien behördlich zugelassenen Grillplätzen (Anlage 3).</p> <p><b>(3)</b> Außerhalb des öffentlichen Bereiches sind das Abbrennen offener</p>

<p>nen offener Feuer und das Grillen mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen erlaubt, wenn erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen sind.</p> <p><del>(3)</del> Die Vorschriften des KrWG, des SächsABG, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen <del>in der jeweils gültigen Fassung</del>, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen <del>in der jeweils gültigen Fassung</del>, des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>	<p>Feuer und das Grillen mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen erlaubt, wenn erhebliche Belästigungen Dritter <b>durch Rauch oder Funkenflug</b> ausgeschlossen sind.</p> <p><b>(4)</b> Die Vorschriften des KrWG, des SächsABG, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (<b>SächsWaldG</b>), des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>
<p><b>V. HAUSNUMMERN</b></p> <p><b>§ 14</b> <b>Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern</b></p> <p><b>(1)</b> <del>Von der/vom Hauseigentümer/-in ist</del> jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude <b>unverzüglich</b> mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und <b>kleingeschriebenen</b> Buchstaben zu versehen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.</p> <p><b>(2)</b> Die Hausnummern <del>n sind</del> spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.</p> <p><b>(3)</b> Die Hausnummern <del>n müssen</del> von der Straße aus, in die das <b>Haus</b> einnummeriert ist, gut lesbar sein. <del>Unleserliche und falsche Haus-</del></p>	<p><b>V. HAUSNUMMERN</b></p> <p><b>§ 14</b> <b>Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern</b></p> <p><b>(1)</b> Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude <b>ist von dem/der Grundstückseigentümer/-in</b> mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und <b>kleinen lateinischen</b> Buchstaben zu versehen. <b>Hierzu ist auch der/die Gebäudenutzer/-in verpflichtet, soweit er/sie gegenüber dem/der Eigentümer/-in berechtigt ist, eine Hausnummer anzubringen.</b> Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.</p> <p><b>(2)</b> Die Hausnummer <b>ist</b> spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.</p> <p><b>(3)</b> Die Hausnummer <b>muss</b> von der Straße aus, in die das <b>Gebäude</b> einnummeriert ist, gut lesbar sein. Die Hausnummer <b>ist</b> in einer Höhe</p>

<p><del>nummern sind unverzüglich zu ersetzen.</del> Die Hausnummern <del>n sind</del> in einer Höhe von max. 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, <del>können</del> die Hausnummer <del>n</del> am Grundstückseingang angebracht werden.</p>	<p>von max. 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, <b>kann</b> die Hausnummer am Grundstückseingang angebracht werden.</p>
<p><b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>§ 15</b> <b>Zulassung von Ausnahmen</b></p> <p>Die Landeshauptstadt Dresden kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,</p> <p>a) wenn für den Betroffenen eine Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;</p> <p>b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.</p>	<p><b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>§ 15</b> <b>Zulassung von Ausnahmen</b></p> <p>Die Landeshauptstadt Dresden kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,</p> <p>a) wenn für <b>die/den</b> Betroffene/n eine <b>unzumutbare</b> Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;</p> <p>b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.</p>
<p><b>§ 16</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p><b>(1)</b> Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 die persönliche Ruhe anderer stört;</p> <p>2. entgegen § 4 Abs. 1 akustische Geräte und Musikinstrumente so</p>	<p><b>§ 16</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p><b>(1)</b> Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 die persönliche Ruhe anderer stört;</p> <p>2. entgegen § 4 Abs. 1 akustische Geräte und Musikinstrumente,</p>

<p>benutzt, dass andere <b>erheblich</b> belästigt werden;</p> <p>3. entgegen § 4 Abs. 2 Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften so durchführt, dass <del>die Anwohner</del> durch <del>den Lärm erheblich</del> belästigt werden;</p> <p>4. entgegen § 5 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie aus Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;</p> <p>5. entgegen § 6 Abs. 1 die Sammelbehälter zu untersagten Zeiten <b>nutzt</b>;</p> <p><del>6. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter stellt bzw. legt;</del></p> <p><del>7. entgegen § 7 Abs. 1 Haustiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt;</del></p> <p><del>8. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass abgelegter Tierkot unverzüglich beseitigt wird;</del></p> <p><del>9. entgegen § 7 Abs. 2 kein geeignetes Behältnis mit sich führt;</del></p> <p><del>10. entgegen § 7 Abs. 2 auf Verlangen den Vollzugskräften das Be-</del></p>	<p><b>insbesondere bei offenen Fenstern, offenen Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen, so benutzt, dass andere unzumutbar</b> belästigt werden;</p> <p>3. entgegen § 4 Abs. 2 Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften so durchführt, dass <b>die Schallrichtung der Lautsprecher nicht ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäftes gerichtet ist oder Anwohnende</b> durch <b>die Beschallung unzumutbar</b> belästigt werden;</p> <p>4. entgegen § 5 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;</p> <p>5. entgegen § 6 Abs. 1 <b>Altglas, Altpapier oder Altpappe</b> in die Sammelbehälter zu <b>den</b> untersagten Zeiten <b>einwirft</b>;</p> <p>6. entgegen § 7 Abs. 1 <b>Tiere</b> nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt;</p> <p>7. entgegen § 7 Abs. 2 <b>als Tierführende/r</b> abgelegten Tierkot <b>nicht</b> unverzüglich <b>entfernt</b>, kein geeignetes Behältnis mit sich führt <b>oder</b> auf Verlangen den <b>Vollzugsbediensteten</b> nicht vorzeigt;</p>
---	---

<p><del>hältnis zur Tierkotentfernung</del> nicht vorzeigt;</p> <p><del>11.</del> entgegen § 7 Abs. 3 im öffentlichen Bereich <del>gemäß § 2 Abs. 3</del> Tiere zum Zwecke des Erbettels oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt;</p> <p><del>12.</del> entgegen § 7 Abs. 4 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen, Sportplätzen <del>und</del> öffentlichen Brunnen fernhält;</p> <p><del>13.</del> entgegen § 7 Abs. 5 Hunde bei Menschenansammlungen <del>und in den festgelegten Gebieten mit Leinenzwang nach</del> Anlage 1 nicht an der Leine führt;</p> <p><del>14.</del> entgegen § 7 Abs. 6 außerhalb <del>befriedeter</del> Besitztümer <del>Hunde</del> unbeaufsichtigt laufen lässt;</p> <p><del>15. entgegen § 7 Abs. 6 Hunde führt, ohne dazu in der Lage zu sein;</del></p> <p><del>16.</del> entgegen § 8 Abs. 1 als Halter/-in das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Landeshauptstadt Dresden anzeigt;</p> <p><del>17.</del> entgegen § 9 <del>Wildtauben oder verwilderte Haustauben</del> im öffentlichen Bereich <del>gemäß § 2 Abs. 3</del> füttert;</p> <p><del>18.</del> entgegen § 10 Abs. 1 <del>und 2 Rattenbefall nicht unverzüglich bekämpft und/oder</del> der Landeshauptstadt Dresden <del>anzeigt</del>;</p>	<p>8. entgegen § 7 Abs. 3 im öffentlichen Bereich Tiere zum Zwecke des Erbettels oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt;</p> <p>9. entgegen § 7 Abs. 4 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen, Sportplätzen <del>oder</del> öffentlichen Brunnen fernhält;</p> <p>10. entgegen § 7 Abs. 5 Hunde bei Menschenansammlungen, <del>im Bereich der Fahrgastunterstände an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder in den in</del> Anlage 1 <del>aufgeführten</del> Gebieten nicht an der Leine führt;</p> <p>11. entgegen § 7 Abs. 6 <del>Hunde</del> außerhalb <del>gesicherter</del> Besitztümer unbeaufsichtigt laufen lässt <del>oder die Führung des Hundes einer ungeeigneten Person überlässt</del>;</p> <p>12. entgegen § 8 Abs. 1 als Halter/-in das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen oder anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Landeshauptstadt Dresden anzeigt;</p> <p>13. entgegen § 9 <del>Tauben oder Ratten</del> im öffentlichen Bereich füttert;</p> <p>14. entgegen § 10 Abs. 1 <del>auf tretende Ratten nicht bekämpfen lässt</del> oder der Landeshauptstadt Dresden <del>über die eingeleiteten Maß-</del></p>
--	--

<p><del>19.</del> entgegen § 11 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht;</p> <p><del>20.</del> entgegen § 11 Abs. 2 Motorraum- <del>und/</del>oder Unterbodenwäsche nicht auf den dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen vornimmt;</p> <p><del>21.</del> entgegen § 12 Buchstabe a bis <del>d</del> im öffentlichen Bereich <del>im Sinne von § 2 Abs. 3</del> lagert, nächtigt, aggressiv bettelt <del>oder die Notdurft verrichtet oder</del> andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, <del>Trunkenheit oder Rauschzustände</del> belästigt oder behindert;</p> <p><del>22.</del> entgegen § 12 Buchstabe <del>e</del> Stadtmöblierungen zweckwidrig benutzt;</p> <p><del>23.</del> entgegen § 12 Buchstabe <del>f</del> durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen <del>Spiel- und Sportgeräten</del> Personen, <del>zum Beispiel Anwohner oder Passanten,</del> gefährdet oder unzumutbar belästigt; insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ständig wiederholte Freizeitbetätigungen außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen;</li> <li>- das Befahren von Treppen von öffentlichen Straßen und Plätzen;</li> <li>- wiederholtes Springen mit <del>den genannten Spiel- und Sportgeräten</del>;</li> </ul>	<p>nahmen nicht unverzüglich Auskunft erteilt;</p> <p>15. entgegen § 11 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht;</p> <p>16. entgegen § 11 Abs. 2 Motorraum- <del>oder</del> Unterbodenwäsche nicht auf den dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen vornimmt;</p> <p>17. entgegen § 12 Buchstabe a bis <del>e</del> im öffentlichen Bereich lagert, nächtigt, <del>die Notdurft verrichtet,</del> aggressiv <del>oder in Begleitung eines Kindes</del> bettelt <del>oder Kinder betteln lässt,</del> andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, <del>trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten unzumutbar</del> belästigt oder behindert;</p> <p>18. entgegen § 12 Buchstabe <del>f</del> Stadtmöblierungen, <del>Brunnen oder andere öffentliche Ausrüstungen</del> zweckwidrig benutzt;</p> <p>19. entgegen § 12 Buchstabe <del>g</del> durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen <del>Sport- oder Spielgeräten</del> Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ständig wiederholte Freizeitbetätigungen außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen;</li> <li>- das Befahren von Treppen von öffentlichen Straßen und Plätzen;</li> <li>- wiederholtes Springen mit <del>Sport- oder Spielgeräten</del>;</li> </ul>
---	---

<p>- die Errichtung und <del>Nutzung</del> von provisorischen Rampen und Hindernissen <del>für Freizeitbetätigungen</del>;</p> <p><del>24.</del> entgegen § 13 Abs. 1 ohne Erlaubnis <del>der Landeshauptstadt Dresden</del> offene Feuer abbrennt <del>und/oder außerhalb der dafür behördlich zugelassenen, gekennzeichneten Plätze (Anlage 2)</del> grillt;</p> <p><del>25.</del> entgegen § 13 Abs. 2 <del>in Bereichen, die nicht vom § 2 Abs. 3 erfasst sind, in einer Weise</del> offene Feuer abbrennt oder grillt, <del>dass Dritte erheblich belästigt werden</del>;</p> <p><del>26.</del> entgegen § 14 Abs. 1 <del>und</del> 2 als <del>Hauseigentümer die</del> Gebäude nicht <del>unverzüglich</del> mit der festgesetzten Hausnummer versieht;</p> <p><del>27.</del> entgegen § 14 Abs. 3 Hausnummern <del>n</del> nicht vorschriftsmäßig anbringt;</p> <p><del>28.</del> <del>entgegen § 14 Abs. 3 unleserliche und falsche Hausnummern nicht erneuert.</del></p> <p><b>(2)</b> Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.</p>	<p>- die Errichtung und <del>Verwendung</del> von provisorischen Rampen oder Hindernissen zu Sportzwecken mit Sport- oder Spielgeräten;</p> <p>20. entgegen § 13 Abs. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis auf den erlaubnispflichtigen Feuerstellen an der Elbe offene Feuer abbrennt oder grillt;</p> <p>21. entgegen § 13 Abs. 2 außerhalb der erlaubnispflichtigen Feuerstellen offene Feuer abbrennt oder grillt oder außerhalb der erlaubnisfreien behördlich zugelassenen Grillplätze grillt;</p> <p>22. entgegen § 13 Abs. 3 außerhalb des öffentlichen Bereiches offene Feuer abbrennt oder grillt und dadurch Dritte durch Rauch oder Funkenflug erheblich belästigt;</p> <p>23. entgegen § 14 Abs. 1 oder 2 als Grundstückseigentümer/-in oder Gebäudenutzer/-in das Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht;</p> <p>24. entgegen § 14 Abs. 1 oder 3 die Hausnummer nicht vorschriftsmäßig anbringt.</p> <p><b>(2)</b> Diese Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 SächsPolG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.</p>
--	--



<p><b>(3)</b> Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 des OWiG ist die Landeshauptstadt Dresden.</p>	<p><b>(3)</b> Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 OwiG ist die Landeshauptstadt Dresden.</p>
<p><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden vom <del>28. Oktober 2004, zuletzt geändert am 23. Mai 2009</del>, außer Kraft.</p> <p>Dresden, <del>30. Juni 2016</del></p> <p>Dirk Hilbert Oberbürgermeister</p> <p><del>in Vertretung</del></p> <p><del>Annekatriin Klepsch</del> <del>Zweite Bürgermeisterin</del></p>	<p><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden vom <b>23. Juni 2016</b> außer Kraft.</p> <p>Dresden, .....</p> <p>Dirk Hilbert Oberbürgermeister</p>
<p><b>Anlage 1</b> <b>Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde mit Lageplan</b></p> <p>- <b>Ortsamt Altstadt</b></p> <p>Könneritzstraße, Ammonstraße, Hauptbahnhof, Wiener Straße, Gellertstraße, Lennéstraße, Güntzstraße, Sachsenallee, Terrassenufer bis</p>	<p><b>Anlage 1</b> <b>Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde (mit Lageplan)</b></p> <p><b>Ortsamtsbereich Altstadt</b></p> <p>Könneritzstraße, Ammonstraße, Hauptbahnhof, Wiener Straße, Gellertstraße, Lennéstraße, Güntzstraße, Sachsenallee, Terrassenufer bis</p>

Marienbrücke, Gebiet der Marienbrücke und der Albertbrücke

**- Ortschaft Neustadt**

Stauffenbergallee, Rudolf-Leonhard-Straße, Buchenstraße, Hechtstraße, Hansastraße, Eisenbahnstraße, Uferstraße, außerhalb der Elbwiese, Brockhausstraße, Wilhelminenstraße, Fischhausstraße, Heideblick, Am Jägerpark, Radeberger Straße, Gebiet der Marienbrücke und der Albertbrücke



Marienbrücke, Gebiete der Marienbrücke und der Albertbrücke

**Ortsamtsbereich Neustadt**

Stauffenbergallee, Rudolf-Leonhard-Straße, Buchenstraße, Hechtstraße, Hansastraße, Eisenbahnstraße, Uferstraße (außerhalb der Elbwiese), Brockhausstraße, Wilhelminenstraße, Fischhausstraße, Heideblick, Am Jägerpark, Radeberger Straße, Gebiete der Marienbrücke und der Albertbrücke



<p><b>Anlage 2</b>  <b>Grillplätze im öffentlichen Bereich (ohne Lageplan)</b></p> <p><b>Ortsamtsbereich Altstadt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ostragehege (Open-Air-Gelände)</li> <li>- Elbufer an der Marienbrücke (Volksfestgelände)</li> <li>- Elbufer an der Albertbrücke (zwei Plätze)</li> </ul> <p><b>Ortsamtsbereich Neustadt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alaunplatz</li> <li>- Elbufer an der Marienbrücke</li> <li>- Elbufer an der Albertbrücke</li> <li>- Elbufer unterhalb des Rosengartens</li> <li>- Elbufer an der Saloppe</li> </ul> <p><b>Ortsamtsbereich Prohlis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünanlage am Rudolf-Bergander-Ring</li> </ul>	<p><b>Anlage 3</b>  <b>Erlaubnisfreie behördlich zugelassene Grillplätze im öffentlichen Bereich (ohne Lageplan)</b></p> <p><b>Ortsamtsbereich Altstadt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ostragehege (Open-Air-Gelände)</li> <li>- Elbufer an der Marienbrücke (Volksfestgelände)</li> <li>- Elbufer an der Albertbrücke (zwei Plätze)</li> </ul> <p><b>Ortsamtsbereich Neustadt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alaunplatz</li> <li>- Elbufer an der Marienbrücke</li> <li>- Elbufer an der Albertbrücke</li> <li>- Elbufer unterhalb des Rosengartens</li> <li>- Elbufer an der Saloppe</li> </ul> <p><b>Ortsamtsbereich Prohlis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünanlage am Rudolf-Bergander-Ring</li> </ul> <p><b>Ortsamtsbereich Cotta:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünanlage Eichendorffstraße/Columbusstraße</li> </ul> <p><b>Ortsamtsbereich Plauen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beachvolleyballplatz Nöthnitzer Straße</li> </ul>
<p><b>Anlage 3 (ohne Lageplan)</b>  <b>Erlaubnispflichtige gekennzeichnete Feuerstellen an der Elbe (ohne Lageplan)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterhalb der Eisenberger Straße</li> </ul>	<p><b>Anlage 2</b>  <b>Erlaubnispflichtige Feuerstellen/Grillplätze an der Elbe (ohne Lageplan)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterhalb der Eisenberger Straße</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- unterhalb des Körnerweges (Fähre an der Drachenschänke)</li> <li>- unterhalb des Wiesenweges (Trillemündung)</li> <li>- Hosterwitz (ehemalige Fähranlegestelle Laubegaster Straße)</li> <li>- Elbufer Johannstadt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- unterhalb des Körnerweges (Fähre an der Drachenschänke)</li> <li>- unterhalb des Wiesenweges (Trillemündung)</li> <li>- Hosterwitz (ehemalige Fähranlegestelle Laubegaster Straße)</li> <li>- Elbufer Johannstadt</li> </ul>
<p><b>Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:</b></p> <p>Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</li> <li>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,</li> <li>3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzes-widrigkeit widersprochen hat,</li> <li>4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist       <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</li> <li>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:</b></p> <p>Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,</li> <li>2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,</li> <li>3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,</li> <li>4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist       <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder</li> <li>b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden</li> </ol> </li> </ol>

<p>ist.</p> <p>Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p> <p>Dresden,</p> <p>Dirk Hilbert Oberbürgermeister</p>	<p>ist.</p> <p>Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p> <p>Dresden,</p> <p>Dirk Hilbert Oberbürgermeister</p>
---	---